

25. Juni 1975

Pakistan Transfertkredit II. Verlängerung der Anmelde- und Beanspruchungsfrist. Briefwechsel

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Juni 1975 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Juni 1975
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Juni 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

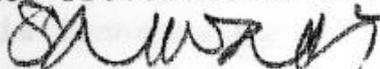
1. Botschafter K. Jacobi wird ermächtigt, einen Briefwechsel über die Verlängerung der Anmelde- und der Beanspruchungsfrist des Pakistan Transfertkredit II um je zwölf Monate vorzunehmen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht für Botschafter K. Jacobi auszustellen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 1 (Re) zum Vollzug
- EVD 13 (GS 3, HA 10) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den

Nicht für die Presse

AUSGETEILT

An den B u n d e s r a t

Schä/sp - Pak. 821.AVA

Pakistan Transferkredit II -
Verlängerung der Anmelde- und Beanspruchungsfrist

I.

Die Schweiz hat der Regierung von Pakistan mit dem Abkommen vom 16. April 1970¹⁾ einen Kredit zum Bezug schweizerischer Investitionsgüter im Lieferwert von 50 Millionen Franken eingeräumt. Der entsprechende Kredit von 45 Millionen Franken wird je zur Hälfte vom Bund und einem schweizerischen Bankenkonsortium aufgebracht. Das Abkommen und das dazugehörige Durchführungsprotokoll bestimmten ursprünglich, dass Gesuche für die Unterstellung von Lieferverträgen unter das Abkommen bis zum 16. April 1973 der Handelsabteilung einzureichen seien und Beanspruchungen des Kredites bis zum 16. April 1975 erfolgen sollen. Wegen des von Pakistan im Mai 1971 erklärten Moratoriums wurde der Kredit seinerzeit von uns vorläufig suspendiert und erst durch Briefwechsel vom 20. Juni 1974²⁾ wieder freigegeben. Gleichzeitig wurde die inzwischen abgelaufene Anmeldefrist um die Dauer des Moratoriums bis zum 16. Juni 1975 und die Beanspruchungsfrist entsprechend bis zum 16. Juni 1977 verlängert.

1) AS 1970 580

2) AS 1974 1425

- 2 -

IV.

Bis heute hat uns Pakistan für rund vier Fünftel des Kreditbetrages zwischen schweizerischen Exporteuren und pakistanischen Importeuren abgeschlossene Lieferverträge zur Genehmigung unterbreitet; der Kredit ist mit etwas weniger als 10 Millionen Franken beansprucht. Die zögernde Beanspruchung des Kredites ist auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre in Pakistan zurückzuführen. Die Sezession der ehemaligen Ostprovinz - des heutigen Bangladesch - und die damit verbundene Neuorientierung der Wirtschaft hielt die Verwirklichung der industriellen Entwicklungspläne und damit die Vornahme von Neu- und Erweiterungsinvestitionen zurück.

II.

Weil die pakistanischen Behörden nicht in der Lage sein werden, uns bis zum 16. Juni 1975 für den gesamten noch verfügbaren Saldo von rund 10 Millionen Franken konkrete Liefergeschäfte zur Genehmigung zu unterbreiten, jedoch Wert auf die weitere Verwendung dieser Mittel legen, haben sie uns kürzlich beantragt, sowohl die Anmelde- als auch die Beanspruchungsfrist um je weitere zwölf Monate zu verlängern. Die Anmeldefrist würde somit am 16. Juni 1976 und die Beanspruchungsfrist am 16. Juni 1978 ablaufen.

III.

Wir haben gegen dieses pakistanische Verlängerungsgesuch keine Einwände zu erheben, liegt doch auch uns daran, dass die von der Schweiz unter dem Titel "Finanzhilfe" für den Bezug schweizerischer Investitionsgüter bereitgestellten Mittel vollumfänglich, zweckdienlich, jedoch nicht überstürzt, eingesetzt werden. Das Bankenkonsortium seinerseits ist vorbehältlich der positiven Stellungnahme des Bundesrates ebenfalls bereit, auf das pakistanische Verlängerungsgesuch einzutreten.

- 3 -

IV.

Das Eidg. Politische Departement und die Eidg. Finanzverwaltung halten dem pakistanischen Verlängerungsgesuch nichts entgegen.

V.

Gestützt auf diese Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Botschafter K. Jacobi zu ermächtigen, einen Briefwechsel über die Verlängerung der Anmelde- und der Beanspruchungsfrist des Pakistan Transferkredit II um je zwölf Monate vorzunehmen.
2. Diesen Briefwechsel in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die entsprechende Vollmacht für Botschafter K. Jacobi auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

25. Juni

P.A. an:

- EVD 12 (Chef, GS, HA 10)
- EPD 6
- FZD 6
- EFK 2
- FINDEL 2

Verordnung des Bundesrates vom 17. Juni 1971
 über die Wahl des Präsidenten der Schweizerischen
 Gesellschaft für Hotelkredit
 Wirtschaftsdirektion, Antragsnummer
 Wirtschaftsdirektion, Antragsnummer
 Wirtschaftsdirektion, Antragsnummer

zur Kenntnis des Bundesrates

Beschlossen:

Das Bundesratsdepartement wird ersucht, die
 Wahl des Präsidenten der Kantonalbank
 auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, das
 Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft
 zum Präsidenten wiederzuwählen.

Protokollantrag an:

- EVD (GS 3, BIGA 10) zur Vollzug
- zur Kenntnis
- (Br, Sa) zur Kenntnis

Für geteilt
 der Protokollantrag
Schmid